

Beschluss der 27. Mitgliederversammlung  
des Landesjugendring Berlin, 5.3.2016

## **Jugendliche Geflüchtete haben Rechte**

*„Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.“ (§ 1 SGB VIII). Das gilt für alle jungen Menschen bis zum Alter von 27 Jahren, auch für jugendliche Geflüchtete.*

### **Verbesserung der Grundversorgung junger Geflüchteter**

Junge Geflüchtete haben vom Tag ihrer Ankunft an ein Recht auf eine Unterbringung, die den Grundbedürfnissen und -bedarfen von Kindern und Jugendlichen angemessen ist.

1. Der Landesjugendring fordert daher, dass in den (Sammel- und Not-)Unterkünften kinder- und jugendgerechte Unterbringungsmöglichkeiten vorgehalten werden müssen. Kinder- und jugendgerechte Unterkünfte bieten geschützte Räume, Rückzugsmöglichkeiten, Zugang zu Freizeitmöglichkeiten und Schutz vor Übergriffen.
2. Der Landesjugendring fordert den Zugang für junge Geflüchtete zu medizinischen Dienstleistungen im gleichen Umfang wie für gesetzlich Versicherte. Dazu gehört auch der Zugang zu Beratungsangeboten über das in Deutschland verfügbare Spektrum medizinischer und psychotherapeutischer Dienstleistungen.
3. Der Landesjugendring fordert, den Familiennachzug für alle unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten wieder zu ermöglichen. Das Verfahren muss vereinfacht und beschleunigt werden, damit die Jugendlichen schnellstmöglich wieder mit und bei ihren Familien leben können.
4. Darüber hinaus muss gewährleistet sein, dass insbesondere in der Sicherung der Grundbedarfe junger Geflüchteter und ihrer Familien Personal eingesetzt wird, das sowohl über die Qualifikation als auch über die notwendigen Kapazitäten verfügt. Das bedeutet mehr Einsatz von qualifiziertem, mehrsprachigem und hauptamtlichem Fachpersonal und die Schaffung von Qualifizierungsangeboten für ehrenamtlich Engagierte.

### **Perspektiven ermöglichen**

Junge Geflüchtete haben wie alle jungen Menschen ein Recht auf Selbstbestimmung und auf Förderung ihrer Entwicklung. Die Flucht der jungen Menschen ist mit vielen schwerwiegenden und einschneidenden Konsequenzen verbunden: Sie müssen ihre Peergroup zurücklassen, ihre Ausbildung unterbrechen, Zukunftspläne vertagen oder sogar ganz aufgeben. Unsere Aufnahmegesellschaft muss dafür sorgen, dass junge Geflüchtete in die Lage versetzt werden, mit den ungewollten biografischen Brüchen leben zu können, d.h. selbstbestimmt Perspektiven für die Zukunft entwickeln zu können.

Tatsächlich aber verlieren jugendliche Geflüchtete nach ihrer Ankunft in Deutschland bislang viel Zeit, die für die persönliche Weiterentwicklung bedeutsam ist. Wir wollen, dass alle geflüchteten jungen Menschen insoweit und so schnell wie möglich einen sinnvollen Lebensabschnitt durchleben können, auch wenn sie keine langfristige Bleibeperspektive haben. Das setzt voraus, dass entsprechende Bildungsangebote an den individuellen Kenntnis- und Leistungsständen der jungen Geflüchteten anknüpfen.

5. Dementsprechend fordert der Landesjugendring bei der Zuweisung eines Schulplatzes die verbindliche Berücksichtigung des Wissens- und Bildungsstands der Kinder und Jugendlichen.
6. Das beinhaltet auch, Kinder und Jugendliche ausgehend von ihrem Wissensstand weiter zu fördern und entsprechenden bilingualen und muttersprachlichen Unterricht anzubieten.
7. Jungen Menschen, die ihre Schullaufbahn abgeschlossen haben, müssen schnelle, unbürokratische Zugänge zu Bildungs- und Qualifizierungsangeboten, die unterschiedliche Sprachkompetenzen berücksichtigen, zur Verfügung stehen.

Gemäß § 2 SchulG und Art. 20 Abs. 1 der Verfassung von Berlin haben alle Kinder in Berlin das Recht auf den Besuch einer Schule. Schulpflichtig hingegen sind nur Kinder und Jugendliche, die in Berlin wohnhaft sind und über einen Aufenthaltstitel verfügen, ihnen der Aufenthalt im Rahmen eines laufenden Asylverfahrens gestattet ist oder sie geduldet sind.

8. Junge Geflüchtete und ihre Familien müssen daher umgehend nach Ankunft in Berlin über das Recht auf einen Schulbesuch und ggf. über Möglichkeiten der Geltendmachung informiert werden.

## **Zugänge zu Ausbildung und Erwerbstätigkeit schaffen**

Geflüchteten, deren Asylantrag abgelehnt wurde, die aus einem „sicheren“ Herkunftsstaat stammen oder denen vorgeworfen wird, ihre Abschiebung zu verhindern, ist die Ausübung einer Beschäftigung nicht erlaubt - das betrifft entsprechend auch die Berufsausbildung. Für die jungen Menschen bedeutet das den Verlust einer Perspektive auf eine sichere Zukunft. Junge Geflüchtete, die sich in einer Ausbildung befinden, erhalten zwar Schutz vor Abschiebung, da ihnen bis zum Ende der Berufsausbildung jeweils für ein Jahr eine Duldung erteilt wird - allerdings nur dann, wenn sie nicht aus einem „sicheren“ Herkunftsland stammen und ihre Ausbildung vor Vollendung des 21. Lebensjahres aufgenommen haben.

9. Der Landesjugendring Berlin fordert aufenthaltsrechtliche Sicherheit für junge Menschen in Ausbildungsverhältnissen und die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis. Aufenthaltsrechtliche Sicherheit in der Ausbildung muss zudem auch für junge Menschen gelten, die das 21. Lebensjahr überschritten haben.

10. Der Landesjugendring fordert auch für junge Menschen, die aus sogenannten „sicheren“ Herkunftsstaaten stammen, die gleichen Zugangsmöglichkeiten zu Bildung, Ausbildung und Erwerbstätigkeit. Beschäftigungsverbote sind aufzuheben.
11. Der Landesjugendring hält es für selbstverständlich, dass die Leistungen der Jugendhilfe auch für geflüchtete Kinder und Jugendliche uneingeschränkt und bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres zur Verfügung stehen.

### **Stärkung von Selbstbestimmung und Selbstorganisation junger Geflüchteter**

Geflüchtete, insbesondere Kinder und Jugendliche, haben ein Recht auf Selbst- und Mitbestimmung. Aus Sicht des Landesjugendrings ist dieses Recht kennzeichnend für eine demokratische Gesellschaft. Jungen Geflüchteten müssen Möglichkeiten zur gesellschaftlichen Partizipation und konkreten Beteiligung zur Verfügung stehen – z.B. durch die Einrichtung von Räten in den Unterkünften und Mitbestimmung in der Organisation von Freizeitangeboten. Jugendverbände, unter ihnen natürlich auch Migrant\_innenjugendselbstorganisationen, sind traditionell klassische Freiräume für selbstbestimmtes und selbstorganisiertes Engagement, und können so eine besondere Ressource für junge Geflüchtete darstellen.

12. Der Landesjugendring fordert das mehrsprachige Angebot von Informationen für junge Geflüchtete, damit sie Handlungsoptionen erkennen und auswählen können.
13. Der Landesjugendring fordert die Träger von Kultur- und Freizeitangeboten auf, ihre Angebote für junge Geflüchtete zu öffnen und adäquat zu gestalten.
14. Der Landesjugendring fordert die konsequente Unterstützung der Selbstorganisation von jungen geflüchteten Menschen.

Partizipation und Selbstorganisation von Kindern und Jugendlichen sind der Kernbereich der Jugendverbandsarbeit. Die Berliner Jugendverbände werden entsprechende Angebote für junge Geflüchtete entwickeln und sich gemeinsam mit anderen zivilgesellschaftlichen Akteuren diesen Herausforderungen stellen.

15. Um gezielt mit jungen Geflüchteten zu arbeiten, müssen die Jugendverbände mit den notwendigen materiellen Ressourcen (z.B. für die Anstellung von qualifiziertem Personal) ausgestattet und aktiv auf Bezirks- und Landesebene in Prozesse der Strategie- und Projektentwicklung eingebunden werden.

Der Landesjugendring Berlin hält es für nicht hinnehmbar, dass offensichtlich bei der Umsetzung geltender Rechtsnormen, der Gewährleistung von Berechtigungen und der Verfahrensdauer zwischen individuellen Asylverfahren erhebliche Unterschiede festzustellen sind. Der Landesjugendring fordert daher mehr Rechtssicherheit für junge Geflüchtete und eine Beschleunigung der Asylverfahren.